

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1. Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) ist die grundsätzliche Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen der Auvero Fassadensysteme GmbH und dem Vertragspartner und die generelle Festlegung der gegenseitigen Rechte sowie Pflichten.

1.2. Die AGB bilden den Rahmen für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Auvero Fassadensysteme GmbH und dem Besteller; insbesondere bilden sie die alleinige Grundlage bezüglich Erbringen von Dienstleistungen, Herstellung und Verkauf von Produkten. Die AGB sind bis zu einer allfälligen Neuausgabe für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Auvero Fassadensysteme GmbH verbindlich, auch wenn bei einem späteren Rechtsgeschäft nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Auvero Fassadensysteme GmbH ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber Auvero Fassadensysteme GmbH abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. Bestellungen und Masslisten/ Auftragsbestätigungen

2.1. Für alle Bestellungen und Masslisten werden von uns schriftliche Bestätigungen erstellt. Diese sind durch den Besteller unverzüglich zu kontrollieren und allfällige Berichtigungen sind innert 3 Tagen mitzuteilen. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Frist entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Erteilte Bestellungen können nur im Einverständnis mit dem Hersteller und Auvero Fassadensysteme GmbH widerrufen werden.

### 3. Lieferung

3.1. Nach jeder Lieferung erfolgt die Rechnungsstellung. Sind für eine Bestellung mehrere Teillieferungen vereinbart, können diese für die Preiskategorie kumuliert werden, sofern die Abnahme innerhalb von max. 6 Monaten erfolgt. Andernfalls gilt jede Teillieferung als Einzelauftrag und wird nach der jeweiligen Bezugsmenge berechnet. Für Bearbeitungen gilt in jedem Fall das Ausmass, das gleichzeitig bearbeitet werden kann.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, müssen alle Sendungen vor Ort durch den Besteller in Empfang genommen werden. Die Transportkosten werden separat verrechnet. Alle Lieferungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dem Empfänger obliegt die Pflicht, das Transportgut sofort nach Empfang auf Transportschäden zu kontrollieren. Reklamationen betr. Beschädigungen oder Verlust sind vom Besteller beim letzten Frachtführer rechtzeitig anzubringen.

3.3. Bei Abnahmeverzögerung bestellter, versandbereiter oder versandter Lieferungen lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Auvero Fassadensysteme GmbH ist berechtigt, im Lager eingetroffene Ware 2 Wochen nach dem vereinbarten Auslieferungstermin in Rechnung zu stellen, wobei die normalen Zahlungskonditionen zur Anwendung gelangen. Anfallende Mehrkosten für Lagerhaltung werden dem Besteller ebenfalls berechnet.

### 4. Lieferfrist

4.1. Die vorgesehenen oder vereinbarten Lieferfristen sind Richtangaben.

4.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

4.3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Übereinstimmung des Auftrages zwischen dem Besteller und dem Auvero Fassadensysteme GmbH. Bei Vereinbarung einer Anzahlung beginnt die Lieferfrist mit dem Datum des Zahlungseinganges.

4.4. Auvero Fassadensysteme GmbH ist berechtigt, einen den Umständen entsprechenden neuen Liefertermin von sich aus anzusetzen, wenn:

- Auvero Fassadensysteme GmbH die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.

- Hindernisse auftreten, die Auvero Fassadensysteme GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise kriegerische oder terroristische Handlungen, Streik, Aussperrung, Export- und Importschwierigkeiten, Epidemien, Mobilmachung, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, schwerwiegende Behinderungen in der Fabrikation oder Lieferung oder Naturereignisse, auch wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer sonstigen vertraglichen Pflichten oder Obliegenheiten in Verzug sind. Insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

4.5. Sofern Auvero Fassadensysteme GmbH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der vertraglich geschuldeten Leistung), hat er den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn Auvero Fassadensysteme GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Auvero Fassadensysteme GmbH, noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder Auvero Fassadensysteme GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

### 5. Preise

5.1. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wird, in Schweizer Franken exkl. MwSt.

5.2. Alle Angebote sind freibleibend.

5.3. Im Falle von veränderten Verhältnissen, insbesondere bei Wechselkursschwankungen oder bei veränderten Rohstoffkosten, zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung bleiben Auvero Fassadensysteme GmbH Preisanpassungen vorbehalten.

5.4. Für die Preisbestimmung ist das Datum der Bestellung massgebend.

5.5. Auvero Fassadensysteme GmbH kann die Preise ausserdem angemessen anpassen, wenn:

- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen ohne Verschulden von Auvero Fassadensysteme GmbH eine Änderung erfahren haben oder

- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Informationen oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Falls nicht anders vereinbart sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil von Auvero Fassadensysteme GmbH Schweizerfranken zu dessen freien Verfügung gestellt worden sind.

6.2. Die Mahngeschäfte laufen nach dem gültigen Vertragsrecht und beinhalten eine Mahnstufe. Sie beinhaltet einen Verzugszins von 6% ab Verfalldatum, dieser Verzugszins zählt auch bei versäumten vereinbarten Anzahlungen nach Art.6.4.

6.3. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

6.4. Falls Vereinbarungen über eine Anzahlung getätigt werden ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- 30% als Anzahlung sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- 30% als Anzahlung innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- 30% sofort nach Mitteilung der Versandbereitschaft des Equipments bzw. Musterteilen vor Lieferung durch Auvero Fassadensysteme GmbH,
- 10% nach Übergabe, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung oder Mitteilung der Versandbereitschaft durch Auvero Fassadensysteme GmbH.

6.5. Mängel berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der fälligen Zahlungen. Allfällige Preisreduktionen werden nach erfolgter Zahlung gewährt.

6.6. Bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist Auvero Fassadensysteme GmbH berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

### **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Auvero Fassadensysteme GmbH aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Auvero Fassadensysteme GmbH das Eigentum an den verkauften Waren vor.

7.2. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts für Auvero Fassadensysteme GmbH verwahren, instand halten und zugunsten von Auvero Fassadensysteme GmbH gegen Diebstahl, Vandalismus, Bruch, Feuer, Wasser und Transportschäden bzw. Untergang beim Transport versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit das Eigentum von Auvero Fassadensysteme GmbH weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7.3. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

7.4. Eine Rücknahme bestellter Ware ist grundsätzlich nicht möglich da es sich um Projektbezogene Herstellung handelt und die Auvero Fassadensysteme GmbH kein Lager führt. Nach Absprache mit dem jeweiligen Produzenten können aber Ausnahmen möglich sein.

### **8. Gewährleistung**

8.1. Auvero Fassadensysteme GmbH haftet nur für nicht geringfügige Mängel, die innert 8 Tagen nach Empfang der Ware

schriftlich gemeldet werden und die nachweisbar auf ihr Verschulden oder jenes ihrer Lieferanten zurückzuführen sind.

8.2. Grundlage der Haftung von Auvero Fassadensysteme GmbH ist die, über die Beschaffenheit der Ware, getroffene Vereinbarung. Die Beschaffenheit ist nur jene, welche in der Auftragsbestätigung von Auvero Fassadensysteme GmbH als solche bezeichnet ist.

8.3. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung auftretenden geringfügigen Schäden, Farbabweichungen oder Ausblühungen, welche die übliche Verwendbarkeit nicht erheblich beeinträchtigen, können ebenso wenig bemängelt werden wie handelsüblicher Bruch.

8.4. Konventionalstrafen sowie Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Vertragsverletzungen sind wegbedungen.

8.5. Bei etwaigen Gewährleistung von Schadenersatzansprüchen ist ausschliesslich der kostenlose Ersatz von fehlerhaften Teilen oder eine Nachbesserung zu verstehen.

### **9. Publikationen**

9.1. Die Geltendmachung sämtlicher, an Publikationen bestehendes Recht, wird ausdrücklich vorbehalten. Jede Nutzung der Muster, Inhalte wie Texte, Bilder, Grafiken, Ton-, Video- und Animationsdateien sowie deren Arrangements oder ihrer Teile ausserhalb des zulässigen Rahmens, wie ihn insbesondere die Gesetze über das Urheber-, Lauterkeits-, Marken- und Firmenrecht definieren, ist untersagt. Namentlich jede Art der Vervielfältigung und der Verbreitung.

9.2. Übernahme von Publikationen auf Datenträger ist ohne schriftliche Zustimmung der Auvero Fassadensysteme GmbH und ohne Quellen- und Datumsangabe verboten.

Die Auvero Fassadensysteme GmbH behält sich das alleinige Eigentums- und Urheberrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen vor. Solche Belege werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auvero Fassadensysteme GmbH weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden.

9.3. Die Unterlagen sind der Auvero Fassadensysteme GmbH auf erstes Verlangen zurückzugeben.

### **9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

9.1. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern.

Letzte Aktualisierung: Dez. 2016